

Österreichische Demokratiestiftung – Gründungsverein

Der Verein

§ 1 Vereinsname, Sitz & Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Gründungsverein Österreichische Demokratiestiftung".
2. Sein Sitz ist in Wien, sein Tätigkeitsbereich ist ganz Österreich;
zum Zweck der europäischen und internationalen Kooperation auch darüber hinaus.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein engagiert sich für Stärkung, Vermittlung und Weiterentwicklung...
 - a. von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
 - b. der Auseinandersetzung mit staats- und gesellschaftspolitischen Themen,
 - c. des demokratischen Bewusstseins und demokratiepolitischer Information,
 - d. des bürgerschaftlichen Engagements des Einzelnen für Republik und Gesellschaft;
mitsamt seiner individuellen Rechte und gemeinschaftlichen Verantwortung
in der freien Gesellschaft („Civic Engagement“).
2. Der Verein vermittelt Einblick und Verständnis in...
 - a. geschichtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge
von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
 - b. politische, soziale, ökonomische, ökologische,
wissenschaftliche, kulturelle und informationelle Prozesse;
...und schafft Begegnungsräume...
 - c. für unterschiedliche Positionen und Sichtweisen.
3. Der Verein bereitet die Gründung einer Österreichischen Demokratiestiftung vor.
 - a. Sie soll die oben angeführten Ziele...
 - durch nachhaltige Strukturen langfristig sicherstellen,
 - und durch Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsprojekte fördern.
 - b. Sie soll aktuelle Fragen von Recht und Rechtsstaatlichkeit...
 - aufgreifen, als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen Demokratie;
 - und erfahrbar werden lassen, durch Aktivitäten vor Ort, sowie im virtuellen Raum.
 - c. Sie soll historische, europäische und multilaterale Bezüge angemessen berücksichtigen.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

1. Um den Zweck zu erfüllen nutzt der Verein ideelle, materielle und informationelle Mittel.
 - a. Ideelle Mittel sind unter anderem:
 - ehrenamtliches Engagement von Mitgliedern
 - ehrenamtliches Engagement von UnterstützerInnen des Vereins
 - b. Materielle Mittel sind unter anderem:
 - Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Spenden
 - Projektförderungen und Kooperationen
 - Wissensvermittlung zu Themen des Vereinszwecks
 - Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen
 - Sammlungen, Preisgelder, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c. Informationelle Mittel sind unter anderem:
 - Publikationen zur Information und Bildung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zur Thematisierung
 - Veranstaltungen und Begegnungsräume zu Wissensvermittlung und Austausch
 - Forschung und Dokumentation für Erkenntnisse auf wissenschaftlicher Basis
 - Praxisprojekte und Mitmachmöglichkeiten zur gesellschaftlichen Partizipation

§ 4 Unabhängigkeit & Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich.
2. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO;
seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
3. Die Mittel des Vereins werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Die Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Sie unterstützen den Verein durch laufende Mitarbeit.
Dies können ausschließlich natürliche Personen sein.
 - b. Fördermitglieder: Sie unterstützen den Verein durch laufende finanzielle Beiträge.
Dies können natürliche oder juristische Personen sein.
 - c. Ehrenmitglieder: Sie haben sich um den Verein oder seinen Zweck verdient gemacht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern braucht:
 - die Entscheidung des Vorstandes; einstimmig.
2. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern braucht es:
 - einen Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung.
 - eine Entscheidung der Mitgliederversammlung; mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - oder Ableben.
2. Der Austritt erfolgt durch:
 - schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
 - Bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch:
 - einstimmigen Beschluss des Vorstands,
 - bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten,
 - Handlungen, die dem Vereinszweck widersprechen.
4. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Ausschluss berufen:
 - beim Schiedsgericht
 - innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses.
 - a. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte.
 - b. Widerruft das Schiedsgericht den Ausschluss, kann der Vorstand den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung beantragen.
 - c. Die Mitgliederversammlung entscheidet; mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften erfolgt:
 - auf Antrag des Vorstands,
 - durch die Mitgliederversammlung
 - mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Eine Fördermitgliedschaft endet 13 Monate nach Einlangen der letzten Zahlung automatisch.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - b. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - c. das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung,
 - d. das aktive und passive Wahlrecht für Vereinsfunktionen,
 - e. das Recht auf Ausfolgung der Statuten durch den Vorstand.
 - f. Das Recht vom Vorstand informiert zu werden; in der Mitgliederversammlung
 - über die Tätigkeiten des Vereins,
 - über die Finanzen des Vereins.
 - g. Das Recht vom Vorstand informiert zu werden; schriftlich binnen vier Wochen
 - über die Tätigkeiten des Vereins,
 - über die Finanzen des Vereins,wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
 - h. Das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung; durch den Vorstand, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
 - i. Das Recht auf Information durch den Vorstand über den geprüften Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung mit den RechnungsprüferInnen als Auskunftspersonen.
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
 - b. Die Mitglieder verpflichten sich, vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.
 - c. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereins zu beachten.

Die Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die RechnungsprüferInnen
 - d. das Schiedsgericht.
2. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Beratung einrichten.
3. Der Vorstand kann ein Generalsekretariat einrichten zur Unterstützung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c. auf Verlangen der RechnungsprüferInnen
 - d. auf Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen stattfinden.
Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Verlangens beim Vorstand.
4. Zu Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuladen.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
6. Anträge für eigene Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern eingebracht werden bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied.
7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die jeweils gültige Geschäftsordnung oder diese Statuten nichts anderes vorsehen.
8. Folgende Beschlüsse brauchen eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:
 - a. Statutenänderungen,
 - b. die Einführung oder Änderung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, in der die Mindestzahl der Stimmberechtigten für gültige Beschlüsse festgelegt werden kann,
 - c. die Zu- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
9. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin;
in seiner bzw. ihrer Abwesenheit das älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied.
10. EinE SchriftführerIn wird aus den anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
11. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; sowie deren Entlastung,
 - b. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - c. Beschluss einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - f. Beschluss der freiwilligen Auflösung des Vereins,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus...
 - a. einem/einer PräsidentIn,
 - b. einem/einer VizepräsidentIn,
 - c. und einem/einer KassierIn.
2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
5. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen
 - b. Verwaltung der Finanzen und Erstellung des Jahresabschlusses
 - c. Organisation der Mitgliederversammlung
 - d. Bestellung und Abberufung eines Beirats
 - e. Bestellung und Abberufung des Generalsekretariats
6. Bei Gefahr im Verzug darf der Vorstand in Angelegenheiten selbstständig tätig werden, die der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit voll umfänglich informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die nachträgliche Genehmigung.

Wahl & Amtszeit des Vorstands

7. Wahl und Abberufung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
9. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Treffen & Beschlüsse des Vorstands

10. Vorstandstreffen müssen von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
Sie können auch telefonisch oder virtuell stattfinden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
12. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit.
Sie können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

Abberufung & Ausscheiden des Vorstands

13. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in der gleichen Sitzung die neuen Vorstandsmitglieder wählen.
14. Vorstandsmitglieder können auf eigenen Wunsch vorzeitig ausscheiden, wenn sie ihre Rücktrittserklärung schriftlich an den Vorstand richten; im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung.
15. Bei Ausfall des gesamten Vorstands sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.
16. Bei Ausfall auch aller RechnungsprüferInnen kann durch ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
17. Findet sich binnen zwei Wochen kein Zehntel der ordentlichen Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat jedes ordentliche Mitglied, das diese Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Generalsekretariat

1. Das Generalsekretariat wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Der Vorstand bestimmt den Tätigkeitsbereich des Generalsekretariats und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Amtszeit von zwei Jahren.
2. Mitglieder des amtierenden Vorstandes sind von der Wahl ausgeschlossen. Die Wiederwahl von RechnungsprüferInnen ist zulässig.
3. Die RechnungsprüferInnen prüfen die Finanzen und den Jahresabschluss. Sie berichten der Mitgliederversammlung von ihren Prüfungen.
4. RechnungsprüferInnen werden auf die gleiche Weise bestellt und abberufen wie Vorstände.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Diese müssen bereits im Vereinsumfeld aktiv gewesen, jedoch nicht notwendigerweise ordentliche Mitglieder sein.

Statuten

3. Jeder Streitteil nennt dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen zwei Personen als Schiedsrichter. Diese vier Personen wählen mit einfacher Mehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig, soweit in Statuten oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
3. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet spätestens mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstands.

Die generellen Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Vorstand und Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich.

§ 17 Sonstiges

1. Als schriftlich gelten Email oder Briefpost.
2. Die freiwillige Auflösung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu muss eine eigene außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beschluss hat unter den anwesenden Stimmberechtigten einstimmig zu erfolgen.
3. Bei freiwilliger Auflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation gestiftet, deren Zweck ehestmöglich dem des Vereins entspricht.

Die Gründerinnen und Gründer

Wien, am 27. April 2020